

D I E N S T B L A T T

DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2023	ausgegeben zu Saarbrücken, 6. Februar 2023	Nr. 4
------	--	-------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Richtlinie des Präsidiums der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen für Professor*innen
(Leistungsbezüge-Richtlinie - LBezR -)
Vom 25. Januar 2023

10

**Richtlinie des Präsidiums der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes
(htw saar) für die Vergabe von Leistungsbezügen und Forschungs- und Lehrzulagen
für Professor*innen**

(Leistungsbezüge-Richtlinie – LBezR –)

vom 25. Januar 2023

Aufgrund von § 4 Absatz 2 der Saarländischen Verordnung über Leistungsbezüge sowie Forschungs- und Lehrzulagen für Professorinnen und Professoren vom 3. Januar 2005 (Amtsbl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 8. Dezember 2021 (Amtsbl. I S. 2629, 2637), erlässt das Präsidium nach Anhörung des Senats und mit Zustimmung des Ministers der Finanzen und für Wissenschaft folgende Richtlinie:

Präambel

Die leistungsbezogene Besoldung der Professor*innen dient der Profilbildung und der Sicherstellung der nationalen und internationalen Wettbewerbsfähigkeit der htw saar. Mit diesem Ziel sollen besondere Leistungen von Professor*innen gefördert werden. Dies sind hervorragende Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen.

§ 1

Geltungs- und Anwendungsbereich

(1) Diese Richtlinie gilt für alle Professor*innen der Besoldungsgruppen W2 und W3 sowie für beamtete hauptamtliche Angehörige des Präsidiums, die nicht Professor*innen sind und deren Ämter der Besoldungsordnung W angehören.

(2) Sie regelt im Rahmen der rechtlichen Vorgaben die Voraussetzungen, die Kriterien und das Verfahren für die Vergabe und die Höhe von Leistungsbezügen (§ 34 Absatz 1 bis 4 Saarländisches Besoldungsgesetz vom 13. Oktober 2021 (Amtsbl. I S. 2547) und von Forschungs- und Lehrzulagen (§ 36 SBesG) für Professor*innen der htw saar. Sie gibt einen Rahmen vor, an dem sich die Bewilligung im Einzelfall orientiert.

§ 2

Leistungsbezüge

(1) In den Besoldungsgruppen W2 und W3 werden neben der Grundbesoldung variable Leistungsbezüge vergeben. Es können im Rahmen der hierfür zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Bezüge gewährt werden aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen (§ 3), für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung (§ 4) und für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulselbstverwaltung oder der Hochschulleitung (§ 7).

(2) Unbefristet gewährte Leistungsbezüge nach §§ 3 und 4 nehmen an den prozentualen Besoldungsanpassungen nach § 15 SBesG teil.

(3) Für die Ruhegehaltfähigkeit der Leistungsbezüge nach Absatz 1 gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 3

Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen

(1) Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen werden befristet oder unbefristet oder als Einmalzahlung gewährt.

(2) Leistungsbezüge aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen können in der Regel ganz oder teilweise auf Grundlage einer Zielvereinbarung gewährt werden. In der Zielvereinbarung werden die Ziele und die daran gekoppelten Leistungsbezüge nach Stellungnahme des Dekanats schriftlich festgelegt.

Die im Rahmen von Berufungs- und Bleibeverhandlungen vereinbarten Ziele können nicht mehr im Rahmen eines Antrags auf besondere Leistungsbezüge (§ 4) herangezogen werden.

(3) Leistungsbezüge aus Anlass von Bleibeverhandlungen können auf Antrag und nach Stellungnahme des Dekanats gewährt werden, wenn ein schriftlicher Ruf einer anderen Hochschule vorliegt oder das schriftliche Angebot eines anderen Beschäftigungsverhältnisses, jeweils unter Angabe der angebotenen Vergütung und Stellung nachgewiesen wird.

(4) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge von Professor*innen in einem Beamtenverhältnis auf Zeit werden nach deren Ernennung in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit in der zuerkannten Höhe weitergewährt. Für Professor*innen in einem befristeten Dienstverhältnis ist Satz 1 analog anzuwenden.

(5) Die Summe der aus Anlass von Berufungs- und Bleibeverhandlungen gewährten Leistungsbezüge darf in der Regel 14 % des W2-Grundgehaltes nicht übersteigen.

(6) Monatliche Leistungsbezüge nach § 3 werden in der Regel zusätzlich zu den besonderen Leistungsbezügen nach § 4 gewährt.

§ 4

Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung

(1) Besondere Leistungsbezüge können gewährt werden gemäß § 34 Absatz 3 SBesG für Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über einen Zeitraum von mehreren Jahren in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung erbracht werden. Soweit für eine besondere Leistung oder Übernahme einer Funktion an der Hochschule eine Reduktion des Deputats gewährt wird, ist diese Leistung in der Regel keine besondere Leistung im Sinne dieser Richtlinie. Gleiches gilt für Leistungen, die im Rahmen von Berufungs- oder Bleibeverhandlungen bereits berücksichtigt wurden. Leistungen, die in Nebentätigkeit erbracht werden, können nicht berücksichtigt werden.

Keine besonderen Leistungen sind Leistungen, die den allgemeinen Anforderungen zur Erfüllung der Dienstpflichten in Lehre, Forschung, Weiterbildung oder in einem anderen Bereich der Hochschultätigkeit entsprechen. Dies sind beispielweise:

- regelmäßige Lehre durch inhaltlich und formal strukturierte Lehrveranstaltungen, die dem Anforderungsprofil der Stellenausschreibung entsprechen,
- regelmäßige (studentische) Evaluation,
- Mitwirkung an der Selbstverwaltung in hochschulüblichem Umfang,
- aktive Studierendenbetreuung,
- Betreuung von Abschlussarbeiten, Erstellen von Gutachten z. B. für Begabtenstipendien in hochschulüblichem Umfang,
- Teilnahme an der eigenen hochschuldidaktischen Weiterbildung,
- Beteiligung an der fakultäts- und hochschulinternen Kommunikation,
- Teilnahme an internen und öffentlichen Veranstaltungen der Hochschule.

Bei der Bewertung der Leistungen werden Kriterien, wie sie in Anlage 1 als Beispiele zusammengestellt wurden, zugrunde gelegt.

§ 5

Zahlungsweise und Höhe der besonderen Leistungsbezüge nach § 4

- (1) Besondere Leistungsbezüge werden grundsätzlich als monatliche Zahlungen auf der Grundlage der in Anhang 1 definierten fünf Leistungsstufen gewährt. Eine Bewilligung kann auch als Einmalzahlung erfolgen.
- (2) Die monatlich ausgezahlten besonderen Leistungsbezüge betragen in vier Stufen jeweils EUR 300,00 für Professor*innen der Besoldungsgruppe W2 und W3. Ab der fünften Stufe werden besondere Leistungsbezüge frei verhandelt, wenn die Leistungskriterien dieser Stufe nachweisbar erfüllt sind.
- (3) Besondere Leistungsbezüge der Leistungsstufe 1 können frühestens zwei Jahre nach Dienstantritt an der htw saar beantragt werden. Besondere Leistungsbezüge der Stufen 2 bis 5 sollen jeweils frühestens vier Jahre nach Erreichen der darunterliegenden Stufe gewährt werden. Die einzelnen Stufen sollen im Regelfall durchlaufen und nicht übersprungen werden. Erworbene Ansprüche bleiben bei gleichbleibender Leistung unberührt. Die besonderen Leistungsbezüge werden zu den übrigen monatlich zu zahlenden Bezügen hinzugerechnet.
- (4) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen setzt voraus, dass bei Professor*innen der Besoldungsgruppe W2 drei und bei Professor*innen der Besoldungsgruppe W3 fünf der definierten Kriterien einer Leistungsstufe mindestens erreicht sein müssen. Länger andauernde Deputatsreduktionen für Leitungsfunktionen werden bei der Entscheidung zu besonderen Leistungsbezügen in angemessener Weise berücksichtigt. Leistungen, die höheren Leistungsstufen zuzurechnen sind, werden bei Beantragung unterer Leistungsstufen angerechnet (z. B. gilt die Betreuung ausländischer Studierender (= Kriterium für Leistungsstufe 2) bei Beantragung von Leistungsbezügen der Leistungsstufe 1 auch als besondere Leistung, die angerechnet wird).
- (5) Besondere Leistungsbezüge werden befristet für zwei Jahre gewährt. Auf Antrag und nach positiver Evaluation werden sie nach zwei Jahren für weitere zwei Jahre befristet und nach vier Jahren (gerechnet ab dem Zeitpunkt der ersten Gewährung) unbefristet bei Aufrechterhaltung des bisherigen Leistungsniveaus gewährt. In Ausnahmefällen kann die befristete Gewährung von besonderen Leistungsbezügen auch in kürzeren Abständen erfolgen. Für die Evaluation wird jeweils ein Votum des Dekanats eingeholt und auf Selbstberichte der Professor*innen zurückgegriffen.
- (6) Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge werden mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall des erheblichen Leistungsabfalls versehen. Bei der Entscheidung über die unbefristete Gewährung oder den Widerruf von besonderen Leistungsbezügen darf eine Reduzierung oder Unterbrechung der Tätigkeit als Professor*in, die familienbedingt erfolgt oder durch Behinderung oder Krankheit bedingt ist, nicht nachteilig berücksichtigt werden.
- (7) Besondere Leistungsbezüge, die als Einmalzahlung gewährt werden, sollen zwei Monatsgehälter des Grundgehalts der Besoldungsgruppe W2 nicht übersteigen und in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung der Leistung stehen.

§ 6

Vergabeverfahren für besondere Leistungsbezüge gemäß § 4

- (1) Die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen gemäß § 4 erfolgt auf Antrag der Professorin*des Professors auf monatliche Zahlungen. In dem Antrag hat die antragsstellende Person ihre besonderen Leistungen nach § 4 zu belegen. Nachweise, die zum Beleg hierfür geeignet sind, müssen dem Antrag beigelegt werden und umfassend und abschließend sein. Bei Gewährung einer höheren Leistungsstufe muss sichergestellt sein, dass die Kriterien

vorangegangener Leistungsstufen nachhaltig erfüllt bleiben. Das Nähere zur Form des Antrags und zum Nachweis der besonderen Leistungen legt das Präsidium fest.

(2) Der Antrag ist mit einer Ausschlussfrist bis zum 01.04. eines Antragsjahres für eine Vergabe zum 01.10. der*dem Dekan*in in digitaler Form vorzulegen. Verspätet eingereichte oder Absatz 1 Satz 5 nicht entsprechende Anträge werden nicht berücksichtigt.

(3) Der Antrag ist über die*den Dekan*in an das Präsidium, der Antrag einer Dekanin/eines Dekans über deren*dessen Vertretung, an das Präsidium zu richten.

(4) Die*der Dekan*in bzw. deren*dessen Vertretung nimmt zu dem Antrag innerhalb eines Monats nach Eingang begründet Stellung.

(5) Die Entscheidung über die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen trifft das Präsidium im Rahmen der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel nach Anhörung der Kommission für Leistungsbezüge. In der Leistungsstufe 5 oder bei Überschreiten der dafür vorgesehenen Haushaltsmittel hat die*der Vizepräsident*in für Verwaltung und Wirtschaftsführung ein Vetorecht. Soweit die Weitergewährung von besonderen Leistungsbezügen betroffen ist, werden die Zielvereinbarungen von der*dem jeweiligen Dekan*in unterzeichnet, es sei denn, das Präsidium behält sich im Einzelfall die Unterzeichnung durch die Präsidentin/den Präsidenten vor.

(6) Bei laufenden Bleibeverhandlungen sind Anträge auf besonderen Leistungsbezug ausgesetzt. Nach Abschluss der Bleibeleistungsvereinbarung sind die parallellaufenden Anträge inhaltlich anzupassen.

(7) Die Kommission wird vom Präsidium eingesetzt und besteht aus:

- a) Dekan*in der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen,
- b) Dekan*in und ein*e Professor*in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften,
- c) Dekan*in der Fakultät für Sozialwissenschaften und
- d) Dekan*in und ein*e Professor*in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften.

Die*der jeweilige Dekan*in der Fakultät ist stets Mitglied der Kommission. Ihre*seine Mitgliedschaft ist an die Funktion gebunden. Die weiteren Kommissionsmitglieder werden für eine Amtsdauer von vier Jahren eingesetzt.

Die Kommission wählt eine*einen Sprecher*in.

(8) Die Gleichstellungsbeauftragte ist am Vergabeverfahren zu beteiligen.

(9) Im Jahr der möglichen Entfristung von besonderen Leistungsbezügen einer Leistungsstufe ist die Antragstellung zur Gewährung von besonderen Leistungsbezügen der jeweils nächsten Leistungsstufe möglich.

§ 7

Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulelbstverwaltung oder der Hochschulleitung

(1) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben im Rahmen der Hochschulelbstverwaltung oder der Hochschulleitung können auf Grundlage einer schriftlich festgehaltenen Zielvereinbarung und aufwandsabhängig zwischen der Hochschulleitung und der*dem Professor*in vergeben werden an:

- nebenamtliche Vizepräsident*innen
- Mitglieder des Dekanats
- die*der Direktor*in des Deutsch-Französischen Hochschulinstituts (DFHI)
- die*der wissenschaftliche Leiter*in des CEC Saar

- Leiter*innen zentraler Einrichtungen
- Vorsitzende eines Prüfungsausschusses
- sonstige Funktionsträger*innen nach Art. 38 Absatz 3 GrO
- im Einzelfall für die Wahrnehmung von sonstigen vergleichbaren Funktionen oder besonderen Aufgaben, die befristet anfallen, durch Beschluss des Präsidiums, der der für die Wissenschaft zuständigen obersten Landesbehörde anzuzeigen ist.

Gesetzlich bereits klar umrissene Funktionen können mit einer vereinfachten Zielvereinbarung abgebildet werden. Soweit fakultätsbezogene Funktionen nach Art. 38 Absatz 3 GrO betroffen sind, kann das Präsidium die Vergabe nach Satz 1 unter Verwendung einer Rahmen-Zielvereinbarungen nach Satz 2 an die Dekanate delegieren. In diesen Fällen werden die Zielvereinbarungen von der*dem jeweiligen Dekan*in unterzeichnet.

(2) Für die Dauer der Wahrnehmung der Funktion oder der besonderen Aufgabe werden die in Anlage 2 dargestellten aufwands- und verantwortungsabhängigen, monatlichen Leistungsbezüge gewährt. Soweit bei der Wahrnehmung der Funktion der Studienleitung eine Erhöhung des Sockelbetrages wegen eines besonderen Aufwands (Variante b in Anlage 2) geltend gemacht wird, ist dieser gegenüber der*dem jeweiligen Dekan*in zu belegen. Ein besonderer Aufwand entsprechend Anlage 2 kann sich aus dem studiengangspezifischen Profil oder - für maximal zwei Jahre (nach erster Aufnahme) – bei einem inhaltlich neuen Studiengang ergeben. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Wahrnehmung der Funktion mit erheblichem Mehraufwand verbunden ist, für die keine anderweitige administrative Unterstützung durch Hochschulpersonal besteht. Die*der jeweilige Dekan*in stellt den besonderen Aufwand vor Weiterreichung an das Präsidium fest. Um eine breite Beteiligung an der Selbstverwaltung zu honorieren, werden bei gleichartigen Funktionen die Leistungsbezüge für die Wahrnehmung weiterer Funktionen in der Regel halbiert. Über Ausnahmen entscheidet das Präsidium.

(3) Die Wahrnehmung von Aufgaben im Prüfungsausschuss kann grundsätzlich nicht in Personalunion mit der Funktion der Studien(bereichs)leitung des jeweiligen Studiengangs erfolgen.

(4) Leistungsbezüge für die Wahrnehmung von Funktionen oder besonderen Aufgaben gemäß § 7 Absatz 1 nehmen an den prozentualen Besoldungsanpassungen nach § 15 SBesG teil. Die Vergabe erfolgt jeweils in der angepassten Höhe. Die aktuelle Höhe wird durch Aushang an den schwarzen Brettern „Die*der Präsident*in“ bekannt gemacht.

§ 8

Forschungs- und Lehrzulagen

(1) Professor*innen, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, können für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln auf formlosen Antrag an die Hochschulleitung eine nicht ruhegehaltfähige Zulage erhalten, wenn dies durch den Mittelgeber ausdrücklich vorgesehen ist und das Vorhaben vollständig aus den privaten Drittmitteln finanziert wird (Vollkostendeckung zuzüglich eines angemessenen Gewinnzuschlags).

(2) Eine Zulage für die Durchführung von Lehrvorhaben wird nur vergeben, wenn die entsprechende Lehrtätigkeit der Professorin/des Professors nicht auf ihre*seine Regellehrverpflichtung angerechnet wird. Forschungs- und Lehrzulagen nehmen nicht an Besoldungsanpassungen teil.

(3) Die Ordnungen der Hochschule zu Forschung und Lehre mit Mitteln Dritter (Ordnung für Angewandte Forschung und Entwicklung und Technologietransfer (FuE-O) an der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes vom 1. Juli 2020 sowie Ordnung der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes für die Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis

und für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten vom 12. Februar 2003) bleiben unberührt, soweit durch diese Richtlinie nichts anderes bestimmt wird.

§ 9

Wechselbestimmungen für C-Professor*innen

(1) Professor*innen, die aus der Besoldungsgruppe C in die Besoldungsgruppe W2 wechseln, können aus Anlass des Wechsels und auf begründeten Antrag besondere Leistungsbezüge gemäß § 4 dieser Richtlinie erhalten. Die Höhe dieser Leistungsbezüge orientiert sich in der Regel an der Differenz zwischen dem Grundgehalt der Besoldungsgruppe W2 und dem Grundgehalt der Endstufe der Besoldungsgruppe C aus welcher der Wechsel erfolgt. Bei der Leistungsbewertung sind besondere Leistungen der Vergangenheit angemessen zu berücksichtigen.

(2) Der Antrag auf Gewährung von Leistungsbezügen aus Anlass des Wechsels der Besoldungsordnung gemäß Absatz 1 kann jederzeit gestellt werden; § 6 Absatz 2 findet insoweit keine Anwendung. Im Übrigen bleibt das Vergabeverfahren gemäß § 6 unberührt.

(3) Leistungsbezüge gemäß § 4 im Sinne dieser Wechselbestimmungen werden als monatliche Zahlung jeweils für einen Zeitraum von drei Monaten befristet, nach frühestens zweimaliger Vergabe unbefristet gewährt.

§ 10

Übergangsbestimmungen

Für Professor*innen, die Leistungsbezüge nach der Leistungsbezüge-Richtlinie vom 18. August 2021 oder vom 28. September 2018 – geändert am 13. Februar 2019 und am 15. Januar 2020 – oder vom 24. Juni 2005 in der Fassung vom 11. November 2009 beziehen, gelten folgende Übergangsbestimmungen:

a) Berufungs- und Bleibeleistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge, die vor dem Inkrafttreten dieser neuen Richtlinie gewährt wurden, bleiben unberührt, sofern sie unbefristet gewährt wurden.

b) Zulässig ist eine Antragstellung bei auslaufenden befristet gewährten Berufungs- und Bleibeleistungsbezügen oder frühestens vier Jahre nach der letzten Antragstellung, die zu einer erhöhten Gewährung besonderer Leistungsbezüge geführt hat. Diese 4-Jahresfrist gilt auch bei einem Wechsel der Besoldungsgruppe oder bei einem Wechsel der Besoldungsordnung.

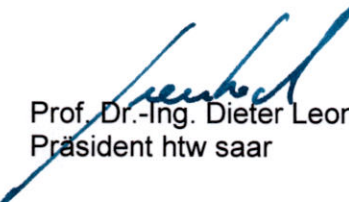
c) Befristet gewährte besondere Leistungsbezüge (§ 4) werden im Falle einer positiven Evaluation bis zu einer nach der bisherigen LBezR möglichen Entfristung in gleicher Höhe weitergewährt.

d) Sofern die letzte Antragstellung vor Inkrafttreten der Richtlinie vom 25. Januar 2023 erfolgte, wird eine Leistungsstufenzuordnung unter Beachtung der in § 5 Absatz 3 Sätze 1 und 2 genannten Fristen und der in den einzelnen Leistungsstufen erwarteten Leistungen durchgeführt. Dabei werden bestehende Leistungsbezüge angerechnet. Liegt die Höhe der bereits unbefristet gewährten und auf Grundlage der Gehaltsmitteilung ohne Berücksichtigung der prozentualen Besoldungsanpassungen nach § 15 SBesG ausgezahlten besonderen Leistungsbezüge dem Betrag nach unterhalb der Leistungsstufen (individuelle Zwischenstufe), so können besondere Leistungsbezüge in Höhe des Differenzbetrages zwischen dem individuellen Zahlungsbetrag für besondere Leistungsbezüge und der erreichten Leistungsstufe gewährt werden. Liegt die Höhe der bereits unbefristet gewährten besonderen Leistungsbezüge dem Betrag nach über der zugeordneten Leistungsstufe, so kann gekoppelt an eine Zielvereinbarung eine Einmalzahlung gewährt werden.

§ 11
Schlussbestimmungen

- (1) Diese Richtlinie tritt am 01.02.2023 in Kraft und wird an den schwarzen Brettern „Die*der Präsident*in“ und im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.
- (2) Gleichzeitig tritt die bisherige Richtlinie vom 18. August 2021 – (Dienstblatt Nr. 102/2021) außer Kraft.

Saarbrücken, den 01.02.2023



Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard
Präsident htw saar

Anlage 1

(zu § 4 Leistungsbezüge für besondere Leistungen in Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung)

- Übersicht über Kriterien und Anforderungen

Mit zunehmender Leistungsstufe nehmen die quantitativen und/oder qualitativen Anforderungen an die Kriterien zu. Leistungen, die höheren Leistungsstufen zuzurechnen sind, werden bei Beantragung unterer Leistungsstufen angerechnet. Die*der Antragsteller*in hat die Ausfüllung der Kriterien abschließend zu belegen. Anlage 1 ist im Sinne von Beispielen zu verstehen.

Ab Erreichen der Leistungsstufe 4 sind mindestens zwei der in § 34 Absatz 3 SBesG abschließend benannten Aufgabenfelder einer Hochschule (Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung) nachzuweisen. Unter Nachwuchsförderung ist laut üblicher Auffassung das postgraduale Niveau (= Promotion) zu verstehen. Leistungen in Nebentätigkeit sind nicht leistungsbezugsrelevant. Forschungsleistungen müssen der Hochschule zurechenbar sein.

Kriterien für besondere Leistungen sind beispielsweise

a) in der Leistungsstufe 1

Lehre und Weiterbildung

- Umsetzung moderner didaktischer Konzepte und Methoden
- Positive Lehrevaluationsergebnisse
- Aufbau und Pflege von Praxiskontakten

Forschung sowie Wissens- und Technologietransfer

- Wissenschaftliche Veröffentlichungen und/oder Vorträge im Berichtszeitraum
- Planung erster individueller Forschungsschwerpunkte
- Aktivitäten im Bereich Transfer

b) in der Leistungsstufe 2

Lehre und Weiterbildung

- Regelmäßige Übernahme von quantitativ stark besetzten Grundlagenveranstaltungen
- Nachweis einer zertifizierten Sprachprüfung in einer der Hochschule dienlichen Fremdsprache auf dem Level B2. Alternative Nachweise in angemessener Form sind möglich.
- Betreuung ausländischer Studierender und/oder Studierender mit besonderen Herausforderungen (Behinderungen, chronische Erkrankungen)

Forschung sowie Wissens- und Technologietransfer

- Initiierung eigener Forschungsaktivitäten
- Wissenschaftliche Veröffentlichungen oder Vorträge zu Themen des eigenen Forschungsschwerpunkts
- Aktivitäten im Bereich Transfer im eigenen Forschungsschwerpunkt

c) in der Leistungsstufe 3

Lehre und Weiterbildung

- Angebot fremdsprachlicher Lehrveranstaltungen (in Höhe von mindestens 2 SWS)
- Engagement in der wissenschaftlichen Weiterbildung (z. B. im CEC Saar, nicht im Nebenamt)
- Übernahme von Gastdozenturen an anderen Hochschulen im In- oder Ausland und Betreuung ausländischer Gastdozentinnen und Gastdozenten an der htw saar

Forschung sowie Wissens- und Technologietransfer

- Beantragung von Drittmitteln zur nachhaltigen Entwicklung eigener Forschungsschwerpunkte
- Kooperation mit anderen Wissenschaftlerinnen/Wissenschaftlern insbesondere auch an der htw saar und im Rahmen von Kooperationsplattformen der Hochschule zur Entwicklung eigener Forschungsschwerpunkte
- Aufbau und/oder regelmäßige Mitwirkung in Experten- oder Forschungsgruppen

d) in der Leistungsstufe 4 – insbesondere Leistungen, die geeignet sind, das Profil der htw saar in der Region nachhaltig zu prägen

Lehre und Weiterbildung

- Extern ausgezeichnete Lehre
- Nachweis einer zertifizierten Sprachprüfung in einer der Hochschule dienlichen Fremdsprache auf dem Level C1. Alternative Nachweise in angemessener Form sind möglich.
- Dauerhaftes gemeinsames Angebot von Modulen mit einer Partnerhochschule (in Höhe von mindestens 4 SWS)

Forschung sowie Wissens- und Technologietransfer

- Regelmäßige wissenschaftliche Veröffentlichungen und/oder Vorträge auf nationalen oder internationalen Tagungen zu eigenen Forschungsergebnissen
- Drittmiteleinwerbung in einem für die Disziplin nennenswerten Umfang. Der nennenswerte Umfang gilt pauschal als nachgewiesen sofern die über die Abt. F belegte Drittmiteleinwerbung über drei Jahre gleich oder höher als der hochschulweit in 70% der Fälle vorliegende Wert ist (70%-Quantil). Die Disziplin wird anhand bundesweiter Durchschnitte angemessen berücksichtigt
- Wissenschafts-/ Architekturpreise auf nationalem Niveau

e) in der Leistungsstufe 5, insbesondere Leistungen, die geeignet sind, das nationale oder internationale Profil der htw saar nachhaltig zu prägen

Lehre und Weiterbildung

- Übernahme einer Mentorenfunktion in Lehre, Forschung und Transfer für neue hauptberuflich in der Lehre tätigen Professor*innen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben
- Entwicklung interdisziplinärer und/oder fakultäts- oder hochschulübergreifender Lehrveranstaltungen
- Besondere Leistungen zur nationalen oder internationalen Profilierung der Hochschule

Forschung sowie Wissens- und Technologietransfer

- Wiederholte Einwerbung von Drittmitteln in einem für die Disziplin hervorgehobenen Umfang über einen längeren Zeitraum, die sichtbar zum Lehr-, Forschungs- und Transferprofil beitragen. Der hervorgehobene Umfang gilt pauschal als nachgewiesen sofern die über die Abt. F belegte Drittmiteleinwerbung über drei Jahre gleich oder höher als der hochschulweit in 85% der Fälle vorliegende Wert ist (85%-Quantil). Die Disziplin wird anhand bundesweiter Durchschnitte angemessen berücksichtigt.
- Wissenschafts-/ Architekturpreise auf internationalem Niveau
- Gutachtertätigkeit und/oder Engagement für Forschung und Transfer

f) Sonstige Kriterien für besondere Leistungen, die für die Leistungsstufen 1–5 angerechnet werden können:

- Besondere Leistung bei der Betreuung von Promotionen und weitergehenden wissenschaftlichen Qualifikationen
- Besondere Leistungen in künstlerischen Bereichen
- Erfolgreiche Anmeldung von Patenten, Gebrauchsmustern oder Schutzrechten
- Entwicklung von OER-Material, digitalen bzw. hybriden Modulen oder Lehrveranstaltungen mit digital unterstütztem Methodenmix
- Förderung von Start-ups / Entrepreneurship
- Sonstige besondere Leistungen in den Bereichen Lehre, Forschung, Weiterbildung, Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und Kunst, die der Positionierung der Hochschule in besonderem Maße dienen

Anlage 2**(zu § 7 Absatz 2 – Spezifizierung der Funktionsleistungsbezüge, Stand: 1. Dezember 2022)**

	<u>EUR</u>
Nebenamtliche Vizepräsidentinnen/Vizepräsidenten	1.038,02 EUR
Dekan*in der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen	638,22 EUR
Dekan*in der Fakultät für Sozialwissenschaften	638,22 EUR
Dekan*in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften	1.038,02 EUR
Dekan*in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	1.038,02 EUR
Studiendekan*in /Prodekan*in der Fakultät für Architektur und Bauingenieurwesen	259,50 EUR
Studiendekan*in /Prodekan*in der Fakultät für Sozialwissenschaften	259,50 EUR
Studiendekan*in /Prodekan*in der Fakultät für Ingenieurwissenschaften	389,26 EUR
Studiendekan*in /Prodekan*in der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften	389,26 EUR
Wissenschaftliche Koordination der dualen Studienangebote	389,26 EUR
Direktor*in des Deutsch-Französischen Hochschulinstituts (DFHI)	550,09 EUR
Wissenschaftliche Leitung des CEC Saar	550,09 EUR
Leiter*innen zentraler Einrichtungen	194,63 EUR
Vorsitzende eines Prüfungsausschusses	194,63 EUR
Sonstige Funktionsträger*innen nach §38 (3) GO	194,63 EUR
Für Studienleiter*innen gilt:	
Sockelbetrag	97,34 EUR
zzgl. Zuschlag in Höhe von	97,29 EUR
für:	
a) Studiengänge mit bei Amtsantritt ≥ 125 Studierende (Sockelbetrag + Zuschlag)	194,63 EUR
b) Studiengänge mit besonderem Aufwand durch erhöhten Koordinationsaufwand bei besonderen organisatorischen Rahmenbedingungen (bei Amtsantritt nach Wahl oder Bestellung darzulegen) (Sockelbetrag + Zuschlag)	194,63 EUR
Professor*innen, die befristet besondere Aufgaben wahrnehmen.	194,63 EUR